



Beitragsordnung des „Personenschutz Lazarus Berlin e.V.“

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4, 5 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.05.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und etwaige Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 28.05.2021 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung und Arbeit des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und ggf. weiterer Umlagen wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge und Gebühren zu leisten:
- a) Aufnahmegebühr
 - b) Jahresbeitrag
- (siehe Anlage)
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und ggf. sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.

a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bitte bis spätestens 31.03. eines Jahres auf das Vereinskonto.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 6 Umlage

Über eine notwendige Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zur Beitragsverordnung des „Personenschutz Lazarus Berlin e.V.“

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aufnahmegebühr	Euro 15,00
Mitgliedsbeitrag	Euro 48,00
Ehrenmitglieder	frei
Fördernde Mitglieder	nach Vereinbarung